

BGer 2C_594/2021 vom 29. Juli 2021

Bundesgericht, 2021-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_594_2021

FR: TF 2C_594/2021 du 29 juillet 2021

IT: TF 2C_594/2021 del 29 luglio 2021

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführer wehren sich vorliegend zum einen gegen den Nichteintretensentscheid der Vorinstanz, zum anderen beanstanden sie die vorinstanzlich angeordneten Kostenfolgen sowie die gegen Rechtsanwalt C. _____ verhängte Busse. Bezüglich der Legitimation (Art. 89 Abs. 1 BGG) wird in der Beschwerdeschrift zwischen diesen unterschiedlich gelagerten Fragen nicht unterschieden. Wie es sich damit verhält, braucht vorliegend nicht entschieden zu werden, zumal ein Eintreten auf die Beschwerde schon aus anderem Grunde ausser Betracht fällt.

E. 2

Sowohl die Nichteintretensfrage als auch die Kosten- und Bussenregelung (vgl. E. 1 hiervor) sind letztlich durch kantonales Verfahrensrecht geregelt. Die Verletzung kantonalen Rechts bildet keinen Rügegrund nach Art. 95 BGG . Immerhin ist vor Bundesgericht aber die Rüge möglich, kantonales Verfahrensrecht sei willkürlich (Art. 9 BV) bzw. in anderer Hinsicht bundesrechtswidrig angewendet worden (Art. 95 lit. a BGG). Die Beschwerdeführer machen neben der Willkürüge namentlich geltend, das angefochtene Urteil verletze Art. 16 BV , Art. 27 BV , Art. 29 BV und Art. 29a BV (geltend gemacht wird mit Blick auf die vorinstanzlich verfügte Busse zudem eine Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit). Für solche Rügen verlangt Art. 106 Abs. 2 BGG eine präzise Begründung (vgl. BGE 145 I 26 E. 1.3 ; 136 I 49 E. 1.4.1).

Die Eingabe an das Bundesgericht vom 24. Juli 2021 erstreckt sich zwar über 51 Seiten; beigelegt ist ausserdem ein dreiseitiges "Schlussplädoyer". Beide Eingaben enthalten jedoch keine Rügen, welche den vorstehend dargelegten Anforderungen genügen würden:

E. 2.1

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass der Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens sich in der Sache auf den Nichteintretensentscheid des Verwaltungsgerichts beschränkt. Soweit die Beschwerdeführer sich in der Beschwerdeschrift mit der Frage der Rechtmässigkeit der gegen A.A. _____ ausgesprochenen Disziplinar massnahme beschäftigen, ist darauf nicht weiter einzugehen. Aus demselben Grund sind die verfahrensrechtlichen Anträge auf Sistierung des Verfahrens bzw. auf Beizug von Dokumenten aus dem gegen F. _____ angehobenen Strafverfahren abzuweisen.

E. 2.2

Der Nichteintretensentscheid des Verwaltungsgerichts stützt sich im Wesentlichen auf Art. 38 Abs. 3 VRG/GR ab. Die entsprechende Bestimmung erlaubt es dem Verwaltungsgericht, nach Ansetzung einer Frist zur Verbesserung und Androhung des Nichteintretens auf eine Eingabe nicht einzutreten, wenn diese den gesetzlichen Erfordernissen (vgl. dazu Art. 38

Abs. 1 VRG/GR) nicht genügt oder in unziemlicher Form abgefasst, unleserlich oder unnötig umfangreich ist. Entgegen den Ausführungen in der Beschwerde an das Bundesgericht ergibt sich damit aus dem kantonalen Verfahrensgesetz, dass Eingaben an das Verwaltungsgericht nicht übermässig lang sein dürfen. Soweit der Instruktionsrichter des Verwaltungsgerichts Rechtsanwalt C._____ im Schreiben vom 27. April 2021 zur Abfassung einer konzisen Begründung anhielt, bestand dafür deshalb eine gesetzliche Grundlage. Auch sonst besteht kein Grund, das Schreiben vom 27. April 2021 als nichtig zu betrachten. Namentlich hat der Instruktionsrichter des Verwaltungsgerichts Rechtsanwalt C._____ in vertretbarer Weise darauf hingewiesen, dass es nichts zur Sache tut, ob der Schulleiter der Schule D._____ sich in seiner Freizeit als Jäger betätigt, und dass die entsprechenden - in offensichtlich diffamierender Absicht erfolgten - Bezeichnungen des Schulleiters in der Eingabe an das Verwaltungsgericht mit Blick auf die Vorgaben von Art. 38 Abs. 3 VRG/GR zu unterlassen seien. Ebenso vertretbar ist mit Blick auf die Vorgabe der Leserlichkeit die Aufforderung, die Namen der Beteiligten auszuschreiben und keine Kürzel (HI bzw. Jäger, Politiker, KL, M, N, O) zu verwenden. Zwar mag zutreffen, dass das Bundesgericht die Urteile, die es der Öffentlichkeit in seiner Entscheiddatenbank zugänglich macht, ebenfalls mit Kürzeln versieht; das entsprechende Vorgehen dient jedoch dem Persönlichkeitsschutz der Parteien gegenüber der Öffentlichkeit und hat nichts mit der Frage zu tun, wie (nicht öffentlich zugänglich gemachte) Rechtsschriften abzufassen sind. Im Übrigen sind die Parteifassungen der Bundesgerichtsurteile regelmässig nicht mit entsprechenden Kürzeln versehen. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Eingaben von Rechtsanwalt C._____ an die Vorinstanz - wie im Übrigen auch diejenigen an das Bundesgericht - eine schwerlich nachvollziehbare Struktur und teilweise irrlichternde Argumentationslinien aufweisen, was eine adäquate gerichtliche Prüfung erheblich komplizierter machte; auch unter diesem Aspekt ist die instruktionsrichterliche Aufforderung zur Beschwerdeverbesserung klarerweise nicht zu beanstanden.

Nachdem Rechtsanwalt C._____ innert der durch den Instruktionsrichter angesetzten Frist keine massgeblich verbesserte Beschwerdeschrift einreichte, war es sodann folgerichtig, dass das Verwaltungsgericht auf die durch ihn verfasste Beschwerde nicht eintrat. Die in der Beschwerde behaupteten Grundrechtsverletzungen liegen offensichtlich nicht vor. Als zugelassenem Anwalt hätte es Rechtsanwalt C._____ ohne Weiteres möglich sein müssen, eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Eingabe zu verfassen. Ob er den durch die notwendig gewordene Beschwerdeverbesserung entstandenen Zusatzaufwand auf seine Klientin B.A._____ hätte abwälzen können (und dürfen), ist eine Frage des Zivilrechts, die das Verwaltungsgericht im Rahmen seines Nichteintretensentscheids nicht zu beschäftigen hatte. Ein allfälliger Vertrauensverlust der Klientin, der durch die instruktionsrichterliche Feststellung der Mangelhaftigkeit der Eingabe vom 22. April 2021 eingetreten sein mag, kann nicht dem Verwaltungsgericht angelastet werden, sondern ist Rechtsanwalt C._____ zuzurechnen. Auch im Übrigen sind die Rügen, die in der vorliegenden Beschwerde gegen den vorinstanzlich ergangenen Nichteintretensentscheid erhoben werden, nicht hinreichend substantiiert.

E. 2.3

Die vorinstanzliche Kostenregelung stützt sich auf Art. 72 Abs. 1 und Art. 73 Abs. 1 VRG/GR ab. Weder die Staatsgebühr von Fr. 1'000.-- noch die Kanzleiauslagen von Fr. 295.-- erscheinen dabei als übermässig hoch. Bezüglich der Kanzleiauslagen ist mit Blick auf die Beschwerdeausführungen der Hinweis anzubringen, dass sich deren Bemessung

nach der Verordnung des Verwaltungsgerichts vom 2. November 2006 über die Gebühren und Barauslagen des Verwaltungsgerichts (BR 370.110) richtet (Art. 75 Abs. 4 VRG/GR). Dass die Vorinstanz diese Verordnung bundesrechtswidrig (vgl. E. 2 hiavor) zur Anwendung gebracht hätte bzw. in anderer Hinsicht eine Verfassungsverletzung vorliegen könnte, geht aus der Beschwerde nicht nachvollziehbar hervor. Auch in dieser Hinsicht enthält die Beschwerde offensichtlich keine hinreichende Begründung.

E. 2.4

Dasselbe gilt schliesslich auch mit Blick auf die gegen Rechtsanwalt C._____ verhängte Busse, die sich auf Art. 18 Abs. 2 VRG/GR abstützt. Die Vorinstanz zitierte in E. 2.4 ihres Entscheids verschiedene Passage aus der zweiten Eingabe von Rechtsanwalt C._____, welche ohne jede Willkür als grobe Verletzung des Anstandes (Art. 18 Abs. 2 VRG/GR) bewertet werden können. Die Ordnungsbusse von Fr. 750.-- wird in der Beschwerde zwar als unverhältnismässig bezeichnet; auch in dieser Hinsicht fehlt es der (hier lediglich stichwortartig und zudem schweizerdeutsch abgefassten) Beschwerde an das Bundesgericht (a.a.O., S. 46) allerdings an einer nachvollziehbaren Begründung.

E. 2.5

Inwiefern schliesslich Art. 5 BV , Art. 6 EMRK , Art. 30 BV , Art. 32 BV , Art. 35 BV , die UNO-Kinderrechtskonvention oder die Disziplinarordnung der Schule in D._____ verletzt sein könnten (vgl. insbesondere die Ausführungen im Schlussplädoyer), geht aus der Beschwerde nicht nachvollziehbar hervor.

E. 2.6

Damit enthält die Beschwerde an das Bundesgericht vom 24. Juli 2021 offensichtlich keine hinreichende Begründung (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Darauf ist nicht einzutreten.

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten je zur Hälfte den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Ihrem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege kann angesichts der Aussichtslosigkeit der Beschwerde ungeachtet einer allfällig bestehenden Mittellosigkeit nicht entsprochen werden (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.